

Brüssel, den 8. Juni 2026
(OR. en)

9419/26

ECOFIN 623
UEM 170
FIN 699
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Portugals

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Portugal am 22. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 8. Oktober 2024⁴, 13. Mai 2025⁵, 29. September 2025⁶ und 12. Dezember 2025⁷ geändert.
- (2) Am 31. März 2026 ersuchte Portugal gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Portugal einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Portugal aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 92 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10149/21 und ST 10149/21 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 13351/23 und ST 13351/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 13497/24 und ST 13497/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 8055/25 und ST 8055/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 12491/25 und ST 12491/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 15796/25 und ST 15796/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Portugal erklärte, dass zwei Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C21-i09 (Zentrale Anlaufstelle für die Genehmigung und Überwachung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien) und C21-i14 (Schnellbus Braga). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal die Streichung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Portugal erklärte ferner, dass 24 Maßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen, unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten oder mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i01 (Medizinische Grundversorgung mit besserer Abdeckung), C01-i02 (Nationales Netz für integrierte kontinuierliche Pflege und nationales Netz für Palliativpflege), C01-i03 (Unterstützung der Reform der psychischen Gesundheitsfürsorge), C01-i05-RAM (Unterstützung des regionalen Gesundheitsdienstes Madeiras), C02-i02 (Nationaler Zuschuss für Not- und befristete Unterkünfte), C03-i02 (Barrierefreiheit 360°), C05-i04-RAA (Rekapitalisierung der Unternehmen auf den Azoren), C05-i07-RAM (Kapitalisierungsinstrumente für Unternehmen auf Madeira), C05-i15-RAA (Beteiligungsfonds für die Rekapitalisierung von Unternehmen auf den Azoren), C06-i01 (Modernisierung der Berufsbildungseinrichtungen), C06-i06 (Kapazitäten in der Wissenschaft), C06-i09 (Neue oder renovierte Schulen), C07-i00 (Ausbau des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge), C07-i02 (Fehlende Verbindungen und Erhöhung der Kapazität des Netzes), C07-i06 (Gewerbegebiete), C09-i03-RAM (Plan für Wassereffizienz und Versorgungs- und Bewässerungssysteme auf Madeira), C10-i02 (Ökologischer und digitaler Wandel und Sicherheit in der Fischerei), C10-i07 (Umweltfreundliche Schifffahrt), C13-i02 (Energieeffizienz in Regierungsgebäuden oder öffentlichen Gebäuden), C16-i02 (Digitaler Wandel von Unternehmen), C16-i03 (Katalysator für den digitalen Wandel von Unternehmen), C17-i02 (Modernisierung der Informationssysteme der Steuer- und Zollverwaltung für die Besteuerung ländlicher Grundstücke), C19-i01 (Neugestaltung öffentlicher und konsularischer Dienste) und C21-i13-RAM (Dekarbonisierung des Verkehrs). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Gemäß den Ausführungen Portugals wurden 20 Maßnahmen geändert und durch bessere Alternativen ersetzt, damit die ursprünglichen Ziele erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i04 (Modernisierung und Renovierung von Krankenhäusern und Ausstattung von Krankenhäusern), C02-i03-RAM (Sozialwohnungen in der Autonomen Region Madeira), C02-i05 (Bestand an erschwinglichem öffentlichem Wohnraum), C05-i05-RAA (Wirtschaftliche Erholung der Landwirtschaft auf den Azoren), C05-i08 (Mehr digitale Wissenschaft), C06-i03 (Anreiz für Erwachsene), C06-r14 (Reform der beruflichen Aus- und Weiterbildung), C08-i03 (Anlegen von Waldstrukturen zur Kontrolle von Brennmaterial – Primärnetz), C09-i01 (Regionalplan für Wassereffizienz – Algarve), C09-i05 (Photovoltaikpark Alqueva), C12-i02 (Recycling und Verwertung von Abfällen), C14-i03-RAA (Energiewende auf den Azoren), C18-r33 (Wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen), C18-i01 (Wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen), C19-i05-RAM (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung Madeiras), C19-i06-RAA (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung auf den Azoren), C20-i02-RAA (Digitale Bildung (Azoren)), C21-i04-RAM (Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden oder Gebäuden der regionalen Verwaltung auf Madeira), C21-i03 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in vom Dienstleistungssektor genutzten Gebäuden) und C21-i17 (Zuschussregelung für erneuerbaren Wasserstoff und erneuerbare Gase). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Portugal gab an, dass 35 Maßnahmen geändert worden seien, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i10 (Programm für die technologische Modernisierung des Nationalen Gesundheitsdienstes), C01-i11-RAA (Modernisierung und Neuqualifizierung des Regionalen Gesundheitsdienstes), C02-i07-RAA (Infrastruktur für Wohngrundstücke), C03-i01 (Neue Generation von Ausrüstung und sozialen Maßnahmen), C03-i03-RAM (Soziale Maßnahmen in der Autonomen Region Madeira), C03-i04-RAA (Regionale Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – Netze zur sozialen Unterstützung (ARA)), C03-i06 (Soziale Interventionen in benachteiligten Gemeinschaften in den Metropolregionen Lissabon und Porto), C03-r38 (Vereinfachung des Sozialversicherungssystems), C04-i01 (Kulturnetze und digitaler Wandel), C04-i02 (Kulturerbe), C05-i03 (Forschungs- und Innovationsagenda für nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Agroindustrie [Innovationsagenda für die Landwirtschaft 2030]), C05-i11 (Ausweitung (Scale-up): Mobilisierung und grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen (Darlehen)), C05-i13 (Wissenschaftliche Forschungseinheiten), C06-i05-RAA (Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen (ARA)), C07-i05-RAA (Logistikkreisläufe – Regionales Netz der Azoren), C07-i03 (Grenzüberschreitende Verbindungen und Zugänglichkeit von Gewerbegebieten), C08-i01 (Landschaftstransformation in gefährdeten Waldgebieten), C10-i04-RAA („Cluster do Mar dos Açores“), C10-i05-RAA (Energiewende, Digitalisierung und Verringerung der Umweltauswirkungen im Fischerei- und Aquakultursektor), C10-i06-RAM (Meerestechnologien), C12-i01 (Bioökonomie), C12-r39 (Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung), C13-i01 (Energieeffizienz in Wohngebäuden),

C13-i03 (Energieeffizienz in Gebäuden, die vom Dienstleistungssektor genutzt werden), C15-i08 (Ausbau des Porto Metro Netzes – Casa da Música-Santo Ovídio, Bauphase), C16-i04 (Industrie 4.0), C16-i05-RAA (Digitale Kapazität und digitaler Wandel von Unternehmen auf den Azoren), C16-i06-RAM (Unternehmen 4.0), C17-r40 (Vereinfachung des Steuersystems), C19-i03 (Stärkung des allgemeinen Cybersicherheitsrahmens), C19-i07 (Stärkung der öffentlichen Verwaltung zur Schaffung öffentlichen Mehrwerts), C19-i08 (Intelligente Gebiete), C20-i03-RAM (Beschleunigung der Digitalisierung der Bildung in der ARM), C21-r48 (Vereinfachung des Rechts- und Regulierungsrahmens für Projekte im Bereich erneuerbare Energien) und C21-i16 (Standseilbahn Nazaré). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach der Streichung und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Portugal, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen. Dies betrifft die Maßnahme C01-i13 (Medizinische Grundversorgung – Gesundheitszentren). Darüber hinaus beantragte Portugal, den Umsetzungsgrad von zehn Maßnahmen zu erhöhen. Dies betrifft die Maßnahmen C05-i14 (Unternehmensinnovation), C05-i06 (Kapitalausstattung von Unternehmen und finanzielle Widerstandsfähigkeit/Banco Português de Fomento), C08-i05 (Programm „Weitere Forstwirtschaft“), C10-i01 (Blue Hub, Infrastrukturnetz für die blaue Wirtschaft), C14-i04 (Zuschussregelung für Wasserstoff und erneuerbare Gase), C15-i06 (Digitalisierung des Schienenverkehrs), C19-i04 (Effiziente, sichere und gemeinsame kritische digitale Infrastruktur), C21-i02 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in Wohngebäuden), C21-i18 (Regelung zur Förderung der Netzflexibilität und -speicherung) und C21-i11-RAM (Anreizsystem für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Madeira und Porto Santo). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und den Umsetzungsgrad von zehn Maßnahmen zu erhöhen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Portugal vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden vier redaktionelle Fehler festgestellt, die drei Zielwerte und eine Maßnahme im Rahmen von vier Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 26. Mai 2023 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Portugal vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen den Zielwert 1.40 der Maßnahme C01-i04 (Modernisierung und Renovierung von Krankenhäusern und Ausstattung von Krankenhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Nationaler Gesundheitsdienst), den Zielwert 14.17 der Maßnahme C14-i04 (Zuschussregelung für Wasserstoff und erneuerbare Gase) im Rahmen der Komponente 14 (Wasserstoff und erneuerbare Energien), die Maßnahme C15-i01 (Erweiterung des Bahnnetzes Lissabon – Rote Linie nach Alcântara, Auftragsvergabephase) im Rahmen der Komponente 15 (Nachhaltige Mobilität) und den Zielwert 21.32 der Maßnahme C21-i10-RAA (Anreizsystem für den Erwerb und die Installation von Speichersystemen für erneuerbare Energie auf den Azoren) im Rahmen der Komponente 21 (REPowerEU). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (13) Portugal legte für jede der neuen Investitionen eine Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor. Weitere Änderungen der im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen lässt sich feststellen, dass keine Maßnahme im geänderten RRP eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

⁸ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (14) In Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (15) Aus dem REPowerEU-Kapitel des geänderten RRP wurden zwei Maßnahmen gestrichen (C21-i09 (Zentrale Anlaufstelle für die Genehmigung und Überwachung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien) und C21-i14 (Schnellbus Braga)) und die Maßnahme C21-i17 (Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff und erneuerbaren Gasen) wurde zur Vereinfachung mit den Förderregelungen im Rahmen der Komponente 14 (C14-i04) zusammengeführt. Gleichzeitig wurden einige Maßnahmen ausgeweitet, wie z. B. C21-i02 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in Wohngebäuden) und C21-i18 (Regelung zur Förderung der Netzflexibilität und -speicherung).

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (16) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,93 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 99,31 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (17) Insgesamt führen die Änderungen am RRP Portugals aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 0,60 Prozentpunkte (von 37,33 % auf 37,93 %). Die im geänderten RRP vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Treibhausgasemissionen zu senken und die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und auf diese Weise dazu beizutragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,32 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (19) Insgesamt führen die Änderungen am RRP Portugals aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 0,48 Prozentpunkte (von 22,80 % auf 22,32 %). Der geänderte RRP dürfte weiterhin erheblich zum digitalen Wandel beitragen, unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen, den Ausbau der digitalen Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie Investitionen in elektronische Gesundheitsdienste und die Digitalisierung des Verkehrssektors.

Kosten

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (21) Portugal hat für die im geänderten RRP enthaltenen geänderten und neuen Investitionen einzelne Kostenschätzungen vorgelegt, die auf einer Senkung bzw. Erhöhung im jeweiligen Verhältnis und einer Reihe von untermauernden Quellen beruhen. Die vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Portugal legte Kostenschätzungen und -annahmen vor, die Beschreibungen und Erläuterungen der wichtigsten Faktoren und Änderungen der Kosten der geänderten Maßnahmen und ihrer Verhältnismäßigkeit enthalten. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen und geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus hat Portugal hinreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die veranschlagten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (22) Aus Sicht der Kommission haben die von Portugal vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, db, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (23) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, hat Portugal Projekte, denen nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Portugal war jedoch der Ansicht, dass keine derartigen Projekte in den geänderten RRP aufgenommen werden sollten, da Teile dieser Projekte bereits Mittel aus anderen Unionsquellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität gesichert hatten. Darüber hinaus könnten Projekte mit einem Souveränitätssiegel, die noch keine Mittel gesichert haben, im Rahmen der neuen Maßnahme C05-i14 (Unternehmensinnovation) im geänderten RRP finanziert werden.

Positive Bewertung

- (24) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁹ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzieller Beitrag

- (25) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Portugals belaufen sich auf 21 905 333 169 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Portugal maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Portugal für den geänderten RRP zugewiesen wird, 16 325 113 960 EUR betragen. Daher bleibt der Portugal zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (26) Die Portugal in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 5 580 219 209 EUR bleibt unverändert.
- (27) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (28) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Portugals auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
